



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 118-122)**

Titel **Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 11.07.1933

[S. 118] I. Mitgliedschaft. Ein- und Austritt.

§ 1. Die Pfarrer der reformierten Landeskirche und die ständigen Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich sind verpflichtet, als Mitglieder der für sie vom Staat eingerichteten und unterstützten Witwen- und Waisenstiftung anzugehören.

§ 2. Der Eintritt in die Stiftung steht frei:

- a) Den Pfarrvikaren und Hülfspredigern;
- b) den übrigen Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums, die zum Eintritt nicht schon verpflichtet sind;
- c) den Geistlichen der christkatholischen Kirche im Kanton Zürich;
- d) den ständigen Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten von Gemeinden, sofern für sie nicht die Möglichkeit besteht, einer von der Gemeinde unterhaltenen Versicherungskasse beizutreten.

Der Eintritt findet in diesen Fällen ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 3. Die Stiftung nimmt nur männliche Mitglieder auf.

§ 4. Für die zum Eintritt verpflichteten Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit dem Amtsantritt, für die freiwilligen Mitglieder mit dem Datum der ersten Prämienzahlung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Stiftung erlischt mit dem Aufhören der Anstellung als Pfarrer oder Lehrer im Kanton Zürich.

Den aus dem Obligatorium ausscheidenden Mitgliedern steht frei, bei der Stiftung zu verbleiben. Sofern sie indes nicht staatlich oder von Kirchgemeinden (gemäß § 60 des Organisationsgesetzes der Landeskirche des Kantons Zürich // [S. 119] vom 26. Oktober 1902) pensioniert sind, haben sie die volle Jahresprämie zu entrichten.

§ 6. Freiwillige Mitglieder sind berechtigt, auf Jahresschluß auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten.

§ 7. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Austretenden gegenüber der Stiftung. Eine Ausnahme besteht in folgenden Fällen:

- a) § 11, Absatz 3.
- b) Wenn ein Mitglied in eine Staatsstelle des Kantons Zürich übertritt, die ihm die Verpflichtung auferlegt, in die Versicherungskasse der kantonalen Beamten und Angestellten einzutreten, kann ihm an eine allfällig auferlegte Nachzahlung durch die Aufsichtskommission ein angemessener Beitrag gewährt werden.



II. Leistungen der Mitglieder und des Staates.

§ 8. Die Jahresprämie beträgt Fr. 240.–; sie ist von den Mitgliedern, die nicht vom Staate besoldet werden, für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten, die erste bis 31. März, die zweite bis 30. September, bei der Kantonsschulverwaltung Zürich einzuzahlen.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen.

§ 9. Der Staat leistet an die Jahresprämie einen Beitrag von Fr. 80.–:

- a) Für jedes Mitglied, das verpflichtet ist, der Stiftung beizutreten (§ 1);
- b) für die nach § 2, lit. a, c und d, freiwillig der Stiftung angehörenden Mitglieder;
- c) für pensionierte Pfarrer und pensionierte Lehrer an höhern Lehranstalten des Kantons.

§ 10. Die im Sinne von § 9 der Stiftung angehörenden Mitglieder entrichten an die Jahresprämie in vierteljährlichen Raten einen Beitrag von Fr. 160.–, die Lehrer und Pfarrer im Ruhestand die Hälfte.

Für die vom Staate besoldeten Pfarrer und Lehrer erfolgt die Zahlung durch Abzüge an der Besoldung, beziehungsweise am Ruhegehalt. Neueintretende Mitglieder // [S. 120] entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 11. Erfolgt der Eintritt nach dem zurückgelegten 35. Altersjahre, so sind vom zurückgelegten 35. Altersjahr an die persönlichen Prämien (Fr. 240.– für freiwillige, Fr. 160.– für verpflichtete Mitglieder) ohne Zins nachzuzahlen. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei als voll berechnet.

Die Nachzahlung kann in Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Nachzahlung geleistet wird, so wird der Restbetrag ratenweise von der Rente abgezogen.

In Fällen, da erhebliche Nachzahlungen geleistet werden mußten und nach kurzer Zeit der Austritt aus dem zürcherischen Kirchen- oder Schuldienst erfolgt, kann, wo die Umstände es als wünschenswert erscheinen lassen, der Kirchen-, beziehungsweise der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestatten.

§ 12. Wenn ein Pfarrer oder Lehrer den Kirchen-, beziehungsweise den Schuldienst im Kanton Zürich unterbricht, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen Mitglied der Stiftung blieb, bei seinem Wiedereintritt für die Dauer der Unterbrechung die persönlichen Prämien in früherer Höhe (§§ 8 und 10) ohne Zins nachzuzahlen.

§ 13. Der Staat leistet an die Stiftung bis 31. Dezember 1960 einen jährlichen Beitrag von Fr. 15000.– (Beschuß des Kantonsrates vom 15. Januar 1923).

III. Leistungen der Stiftung.

§ 14. Die Stiftung entrichtet in allen nach dem 1. Januar 1934 eingetretenen Versicherungsfällen:

- a) Eine Jahresrente von Fr. 1350.– an die Witwe, so lange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Versicherter eine Frau heiratet, die mehr als fünfzehn Jahre jünger ist als er, so reduziert sich für diese die // [S. 121] Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 50.–;



- b) eine Jahresrente von Fr. 350.– an jedes eigene Kind, bis es das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) eine Jahresrente von Fr. 1000.– an die jüngste Ganzwaise und von Fr. 600.– an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Jahresrenten werden vorausbezahlt; sie sind zum ersten Mal fällig am Todestage des Versicherten, in der Folge am Jahrestage des Todes.

§ 15. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 16. Die Erträge des Hilfsfonds werden in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Die Beschlüsse hierüber unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates, beziehungsweise des Erziehungsrates.

IV. Verwaltung und Aufsicht.

§ 17. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus, von denen drei Mitglieder durch den Kirchenrat und drei durch den Erziehungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Er oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter hat den Vorsitz.

§ 18. Die Aufsichtskommission bestellt eine Verwaltung, der in Verbindung mit der Kantonalbank das gesamte Rechnungswesen der Stiftung obliegt. Die Aufsichtskommission bestimmt die Entschädigung der Verwaltung für ihre Arbeit.

§ 19. Die Aufsichtskommission bestellt eine technische Kommission von drei Mitgliedern, von denen eines nicht Mitglied der Stiftung zu sein braucht. Diese führt die versicherungstechnischen Berechnungen aus, stellt die versicherungstechnische Bilanz auf und macht der Aufsichtskommission // [S. 122] Vorschläge für den Ausbau der Versicherung. Die Jahresrechnung und die Jahresbilanz werden im Jahresbericht des Kirchenrates und der Erziehungsdirektion veröffentlicht.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. November/30. Dezember 1929 und treten mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

§ 21. Die erhöhten Rentenansätze gelten für die vom 1. Januar 1934 an in den Rentengenuß tretenden Witwen; die am 31. Dezember 1933 laufenden Renten bleiben unverändert.

§ 22. Für die freiwilligen Mitglieder, die sich anlässlich der Revision vom 30. Januar 1923 für das Verbleiben bei den Statuten vom 9. November 1910 ausgesprochen haben, regeln sich Rechte und Pflichten nach den letztgenannten Statuten.



Zürich, den 11. Juli 1933.

Für die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,

Der Aktuar:

Dr. A. Mantel.

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Kirchenrat und Erziehungsrat haben den vorliegenden Statuten zugestimmt.

Namens des Kirchenrates,

Der Sekretär:

W. Staub, Pfr.

Der Präsident:

J. R. Hauri, Pfr.

Namens des Erziehungsrates,

Der Sekretär:

Dr. A. Mantel.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. O. Wettstein

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 24. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Pfister.

Der Staatsschreiber:

I. V. Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.09.2015]